

Durchführung zur zwischenstaatlichen Arbeitsvermittlung

Gastarbeitnehmer

Durchführungsanweisungen

zur zwischenstaatlichen Arbeitsvermittlung
aufgrund der Vermittlungsabsprachen der BA mit
den Arbeitsverwaltungen der Herkunftsländer
(Gastarbeitnehmer-Vereinbarungen)



Änderungen/Ergänzungen

Die geänderten Passagen sind durch eine Markierung an den Seitenrändern kenntlich gemacht. Redaktionelle Änderungen sind in der Änderungsübersicht nicht aufgeführt.

Stand:	DA	Hinweise auf Änderungen / Ergänzungen
2007/06 2010/02		
2011/05		Redaktionelle Anpassungen nach Arbeitnehmerfreizügigkeit EU 8-Staaten

**Vereinbarung
Zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und
der Regierung der Republik Kroatien über
die Beschäftigung von Arbeitnehmern zur Erweiterung ihrer beruflichen und sprachlichen Kenntnisse
(Gastarbeiter-Vereinbarung)**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die Regierung der Republik Kroatien sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Diese Vereinbarung findet Anwendung auf deutsche und kroatische Staatsangehörige mit Wohnsitz im Geltungsbereich dieser Vereinbarung, die eine Beschäftigung als Gastarbeiter ausüben wollen.

(2) Die zuständigen Stellen für die Durchführung dieser Vereinbarung sind:

- h) In der Bundesrepublik Deutschland:
Die Bundesanstalt für Arbeit (Zentralstelle für Arbeitsvermittlung in Bonn);
- i) in der Republik Kroatien:
das Kroatische Arbeitsamt.

Artikel 2

- (1) Gastarbeiter sind Arbeitnehmer, die
- j) eine abgeschlossene Berufsausbildung haben oder über vergleichbare berufliche Fertigkeiten verfügen,
- k) zur Vervollkommen ihrer Berufs- und Sprachkenntnisse eine vorübergehende Beschäftigung ausüben und
- l) bei Aufnahme der Beschäftigung nicht jünger als 18 und nicht älter als 40 Jahre alt sind.
- (2) Die Beschäftigung als Gastarbeiter beträgt in der Regel ein Jahr, sie kann jedoch bis zu insgesamt 18 Monaten verlängert werden.
- (3) Sofern ein Beschäftigungsverhältnis vorzeitig beendet wird, bemüht sich die zuständige Stelle der gastgebenden Vertragspartei darum, den Gastarbeiter in ein anderes gleichwertiges Arbeitsverhältnis zu vermitteln.

Artikel 3

- (1) Den Gastarbeitern werden die erforderlichen Genehmigungen nach Maßgabe der innerstaatlichen Vorschriften über die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern erteilt, die es ihnen ermöglichen, für die Dauer ihrer Beschäftigung in dem Gastland zu leben und zu arbeiten.
- (2) Das für die Einreise erforderliche Visum ist von den Gastarbeitern vor der Einreise bei der zuständigen Auslandsvertretung des Gastlandes zu beantragen.
- (3) Die für die Beschäftigung erforderliche Genehmigung wird unabhängig von der Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes erteilt.

Artikel 4

Die Vergütungen und die sonstigen Arbeitsbedingungen richten sich nach den Tarifverträgen und den arbeitsrechtlichen sowie den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen des Gastlandes.

Artikel 5

- (1) Die Zahl der Gastarbeiter, die auf jeder Seite zugelassen werden kann, wird auf jährlich 500 festgelegt
- (2) Eine Änderung dieser Höchstzahl kann zwischen den Vertragsparteien durch Notenwechsel vereinbart werden.
- (3) Sofern die Höchstzahl nicht erreicht wird, werden die nicht in Anspruch genommenen Plätze nicht auf das folgende Jahr übertragen. Eine Verlängerung der Dauer der Beschäftigungsverhältnisse nach Artikel 2 Absatz 2 gilt nicht als Neuzulassung.

Artikel 6

- (1) Gastarbeiter, die nach dieser Vereinbarung zugelassen werden wollen, können an die für die Durchführung dieser Vereinbarung zuständigen Stelle ihrer Seite ein Vermittlungsgesuch richten. Die zuständige Stelle leitet das Gesuch an die zuständige Stelle der anderen Vertragspartei weiter.
- (2) Die zuständigen Stellen der Vertragsparteien fördern den Austausch und bemühen sich, eine geeignete Beschäftigung für die Gastarbeiter zu finden; sie wirken beiderseits bei der Aufklärung aufkommender Probleme mit.

Artikel 7

Hinsichtlich der Kosten und für die Entrichtung von Gebühren finden die Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei Anwendung.

Artikel 8

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland und das Ministerium für Arbeit und Soziale Fürsorge der Republik Kroatien arbeiten im Rahmen dieser Vereinbarung eng zusammen. Zur Durchführung dieser Vereinbarung wird eine gemischte deutsch-kroatische Arbeitsgruppe gebildet, um Fragen zu erörtern, die mit der Durchführung dieser Vereinbarung zusammenhängen.

Artikel 9

- (1) Diese Vereinbarung wird vom Tag der Unterzeichnung an vorläufig angewendet.
- (2) Diese Vereinbarung tritt am Tag in Kraft, an dem die Regierung der Republik Kroatien der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.
- (3) Diese Vereinbarung gilt für die Dauer von drei Jahren. Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht von einer der Vertragsparteien mindestens sechs Monate vor Ende eines Kalenderjahres auf diplomatischem Wege schriftlich gekündigt wird.
- (4) Die aufgrund dieser Vereinbarung bereits erteilten Genehmigungen bleiben für den gewährten Zeitraum von einer Kündigung dieser Vereinbarung unberührt.

Geschehen zu Zagreb am 18.09.2002 in zwei Urschriften, jede in deutscher und kroatischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der
Bundesrepublik Deutschland
gez. Unterschrift

Für die Regierung der
Republik Kroatien
gez. Unterschrift